

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 20.05.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----|
| 77. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2015 | 206 |
| 78. | Bekanntmachung der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Gemeinde Büddenstedt | 208 |
| 79. | Bekanntmachung der Satzung zur Änderung des Wasser- und Bodenverbandes Rieseberg und Umgebung | 209 |

B. Nichtamtlicher Teil

77.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat Wolsdorf in der Sitzung am 15.01.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	690.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	744.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	662.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	699.400 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	75.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	70.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.
--	----------

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 Euro.

Wolsdorf, den 15.01.2015

gez. Siegmund

(L.S.)

gez. Klisch

Siegmund
Bürgermeisterin

Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *12.05.15* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/026* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *18.05.15* bis *22.05.15* und vom *26.05.15* bis *27.05.2015* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Wolsdorf, den *13.05.2015*

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

(L.S.)

Volker Klisch

78.

Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Gemeinde Büddenstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 16.04.2015 für das Gebiet der Gemeinde Büddenstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Katzenhaltung

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Darüber hinaus ist die Kastration von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2035.

Büddenstedt, den 17.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Bode

**79. Bekanntmachung der
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rieseberg-
und Umgebung**

Gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rieseberg- und Umgebung auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.10.2014 wie folgt geändert und gleichzeitig neu gefasst:

Artikel I

**Satzung
des Beregnungsverbandes Puritzmühle
im Landkreis Helmstedt**

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „**Beregnungsverband Puritzmühle**“. Er hat seinen Sitz in Rieseberg, Landkreis Helmstedt. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet ist in der Karte (Anlage 1) verzeichnet.

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

- Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
- Die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der
- Verbandsflächen sowie öffentlich – rechtliche Genehmigung zu beantragen, zu vertreten und zu sichern,
- Bau und Vorhalten von Beregnungsanlagen,
- Diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis Aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Die Stadtwerke Königslutter GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer als kooptives Mitglied.
- (3) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband vertritt die Belange der Mitglieder bei der Beantragung und Erhaltung der öffentlich- rechtlichen Genehmigungen für die Wasserentnahmen.
- (2) Soweit der Verband Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen errichtet, unterhält und betreibt, hat er die notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- (3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und dem Verbandsvorsteher aufbewahrt. Der Verband führt ein Verzeichnis über den Verbandsplan und die dazu ergangenen Änderungen.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie Land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegen stehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

§ 7 Verbandsschau

- (1) Soweit der Verband eigene Anlagen hat, sind diese einmal im Jahr zu schauen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt 2 Schaubeauftragte für die Dauer von vier Jahren. Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter ist der Schauführer. Die Mitglieder, bzw. Nutzungsberechtigten des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt dem Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die Niederschrift ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.

- (2) Der Vorstand lässt Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Mängel.

§ 9 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. (WVG § 46)

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgabe:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Flächenplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnissen und von Entschädigungen für Vorstandsmitgliedern,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandmitgliedern und dem Vorstand,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Wahl von Rechnungsprüfern,
12. Beschlussfassung über Berechnungsordnung

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindesten einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Abs. 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.
- (4) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der Stimmrechte vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen wurde und hierbei

mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Vorstandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus den beitragspflichtigen Flächen. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher. Für die Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu wählen, sowie ein Schriftführer.

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, den stellvertretenden Vorstandsvorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie die Stellvertreter.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eine Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2019 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16 Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher, oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
 - Verträge von einem Wert von nicht mehr als 10.000 €

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keine Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 19 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf es einer Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 20 Entschädigungen

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung.

§ 21 Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter, und wenn erforderlich, einen Techniker

§ 22 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung(LHO), abweichend von §105 Abs. 1 der LHO gelten §§107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Absatz nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23 Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Haushaltsführung.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Überschreiten des Haushaltsplans

Der Vorstand kann Ausgaben bewirken, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichend sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.

§ 25 Prüfen des Haushaltes

Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Die Rechnung wird von der gesetzlich vorgeschriebenen Stelle geprüft.

§ 26 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

§ 28 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast, die sich aus den Festkosten für die gemeinschaftlichen Anlagen ergeben, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis zu den Flächeninhalten der Vorteil habenden Grundstücke.
- (3) Die Beitragslast für die Betriebskosten gemeinschaftlicher Anlagen verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf den einzelnen Grundstücken verregnet wurden.
- (4) Die Beitragslast aus dem Wasserentnahme Entgelt nach NWG, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke verregnet wurden.

§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen, und den Verband bei örtlich notwendiger Feststellung zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine Schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 und 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes nach § 28 durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabeordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, ob und in welcher Höhe für rückständige Beiträge Säumniszuschläge festgesetzt werden.
- (5) Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines Eigentümers abgeleiteten Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Vorstandes richtet sich nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere berechtigt nach schriftlicher Abmahnung, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen oder die Entnahme zu untersagen, wenn:
 - a) die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst nach zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Vorstand kann mit einer Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
 - b) die Wasserentnahme widerrechtlich erfolgt ist oder die Wasserentnahmemenge (Betriebsquote) verbraucht ist.

§ 32 Anordnungen und Regelungen

- (1) Die mit der wasserrechtlichen Erlaubnis gewährte Wasserentnahmemenge wird auf die einzelnen Betriebe entsprechend ihrer beitragspflichtigen Fläche aufgeteilt.
- (2) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist nur auf Antrag möglich. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf dem Wassergesetz, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnung des Vorstandes zu befolgen.
- (4) Bis zu einem von der Verbandsversammlung festzusetzenden Datum sind die Wasserentnahmemengen unter Verwendung der vom Vorstand ausgegebenen Formblätter dem Verband zu melden.

- (5) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnung des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 33 Rechtsbehelfe

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen oder über Aushang in den Aushangkästen der Gemeinden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35 Änderung der Satzung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (2) Satzungsänderungen sind durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 € hinausgehen,
 - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleich kommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheide um einen Monat verlängern.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel II

§ 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bornum, den

gez. Meier

(Meier)

Verbandsvorsteher

Landkreis Helmstedt

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute von mir unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-49 genehmigt.

Helmstedt, den 19. MAI 2015

Der Landrat

Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting